

STADT TWISTRINGEN:

28. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Zusammenfassende Erklärung (§ 10 a BauGB) 08. Januar 2025

Darstellungen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 27. Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Twistringen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der Teilflächenziele erhöhen. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

Planungsalternativen

Bereits im Standortkonzept der Stadt Twistringen aus dem Jahr 2013 wurde der Änderungsbereich nach Anwendung der Tabuzonenkriterien grundsätzlich als für die Windkraft geeignete Potenzialfläche ermittelt und erst in einem nächsten Schritt aufgrund der Abwägung zu Gunsten landschaftlicher Belange ausgeschieden. Im Rahmen der erneuten Abwägung zur 27. Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr die landschaftlichen Belange zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt.

Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut Flora und Fauna

Bezüglich der Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch überwiegend Acker- und auch Grünlandflächen charakterisiert, welche durch Wege erschlossen sind. Wege und Ackergrenzen sind teilweise von Hecken und Baumreihen sowie Gräben gesäumt, daneben sind halbruderaler Gras- und Staudenfluren ausgeprägt. Stellenweise sind ebenfalls Feldgehölze und auf einer Fläche eine Gehölzkultur vorhanden.

Die Beurteilung der Brutvögel erfolgt auf Grundlage der im Zuge des Genehmigungsverfahrens erhobenen Daten (2023).

Für den Änderungsbereich sind dabei folgende Vorkommen wertgebend:

Aus der Gruppe der Rote Liste-Arten: Baumpieper (V/V)¹, Bluthänfling (3/3), Feldlerche (3/3), Feldsperling (V/V), Gartengrasmücke (*3), Gelbspötter (*V), Goldammer (*3), Grauschnäpper (V/V), Habicht (*V), Kiebitz (2/3), Kleinspecht (3/3), Kuckuck (3/3), Mehlschwalbe (3/3), Neuntöter (*V), Rebhuhn (2/2), Rohrweihe (*V), Rotmilan (*3), Star (3/3), Stieglitz (*V), Stockente (*V), Teichhuhn (V/V), Trauerschnäpper (3/3), Turmfalke (*V), Turteltaube (2/1), Wachtel (V/V), Waldohreule (*3), Waldschnepfe (V/*) sowie Wiesenweihe (2/2)

¹ RL-Status D/NDS; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, - = ungefährdet

Aus der Gruppe der störepfindlichen Brutvögel: Waldschnepfe mit zwei Brutverdachten im 500 m-Radius

Als Nahrungsgäste: Baumfalke, Graureiher, Kornweihe, Kranich, Weißstorch und Wespenbussard

Als Groß- und Greifvögel: Mäusebussard, Mittelspecht, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz und Wiesenweihe im 500 m-Radius, Rotmilan im 1.000 m-Radius.

Während der zwischen 2022 und 2023 durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden im 1.000 m-Radius insgesamt 20 Vogelarten als Gastvögel erfasst, insbesondere Gänse und Greifvögel. Nach der in Niedersachsen standardisierten Bewertung von Gastvogel-Lebensräumen ergab sich für das Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung aufgrund der Vorkommen von Heringsmöwe und Tundrasaatgans.

Hinsichtlich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist aufgrund der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Auch können in den Gehölzen Quartiere vorhanden sein.

Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzgutes Bodens sind mit mittlerem Podsol-Pseudogley ein Boden mit besonderer Schutzwürdigkeit aufgrund seiner Seltenheit und mit einem mittleren Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde ein aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung schutzwürdiger Boden ausgeprägt.

Schutzgut Wasser, Klima und Luft

Bezüglich der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft liegen keine besonderen Wertigkeiten innerhalb des Änderungsbereiches vor.

Schutzgut Landschaft

Bezüglich des Landschaftsbildes sind innerhalb des Änderungsbereiches zu ähnlichen Flächenanteilen hohe und geringe Wertigkeiten Betroffen. Im Umfeld liegen überwiegend hohe Wertigkeiten vor. Vorbelastungen sind die bestehenden Windparks bei Natenstedt und Üssinger Heide zu nennen sowie die geplanten Windparks bei Abbenhausen und Beckeln. Darüber hinaus verläuft östlich des Änderungsbereiches eine 110 kV-Leitung.

Schutzgut Mensch

Bezüglich des Schutzgutes Mensch weist der Änderungsbereich einen Abstand von mindestens 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen ein. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Altenmarhorst im Südosten, Köbbinghausen im Nordosten und Abbenhausen im Südwesten.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Änderungsbereiches vor. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Erschließungswege zu nennen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Besondere Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** erging keine Stellungnahme.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Naturschutz, gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** zum derzeitigen Stand der Planung keine abschließende Stellungnahme ab. Es werden Hinweise zur Rotor-Out-Planung und zum Erfordernis der Einhaltung bestimmter Abstände zu von Waldstandorten gegeben. Weiterhin sind die Betroffenheiten vom Landschaftsschutzgebiet LSG DH 64 „Dehmse“ gegeben und die FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend. Die Stadt Twistringen verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Die Stadt geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung weiterhin sichergestellt werden können. Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit werden im Umweltbericht ergänzt.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Raumordnung, gibt Hinweise zu Planaussagen des LROP und des RROP 2016, die in die Begründung zu ergänzen sind. Die Aussagen werden in den Begründungstext ergänzt.

Der Landkreis Diepholz, FD Bauordnung und Städtebau, gibt Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen, die bei den weiteren Aussagen berücksichtigt werden müssen. Die Aussagen werden in den Begründungstext sowie die Planhinweise ergänzt.

Der Landkreis Oldenburg gibt Hinweise zu den Auswirkungen des Windparks auf die eigenen Flächen des Landkreises Oldenburg (LSG Dehmse), redaktionelle Hinweise zur Landschaftsbildbewertung und verweist auf die kumulierenden Auswirkungen der Windplanungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nächstgelegenen Sondergebiete für Windenergie sind bei Natenstedt (1,9 km Abstand) und Beckeln (2,6) km gelegen. Zusätzlich befindet sich das SO Wind der derzeit im Verfahren befindlichen 27. Flächennutzungsplanänderung in rd. 1,9 km Abstand. Die bestehenden Windparks werden als Vorbelastung im Umweltbericht ergänzt und die möglichen kumulierenden Wirkungen ergänzt.

Die Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH, Amprion GmbH, Avacon Netz GmbH, EWE Netz GmbH, GASCADE Gastransport und Ericsson Services GmbH) haben keine Anmerkungen zur Planung, geben allgemeine Schutzanweisungen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Die Planhinweise werden diesbezüglich ergänzt; die Hinweise werden auf der nachgelagerten Umsetzungsebene beachtet. Die beigegefügtten Leitungspläne wurden beachtet.

Die Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Nienburg weist auf die Notwendigkeit umfangreicher Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus von temporären Wegeflächen hin und gibt allgemeine Hinweise zur landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichtes aufgeführten Maßnahmen führen jedoch nur die in der Genehmigungsplanung aufgeführten Maßnahmen auf. Zusätzliche Maßnahmen können auf nachgelagerter Ebene festgelegt werden.

Das LGLN, Kampfmittelräumdienst weist auf einen allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel hin, konkrete Verdachtsmomente bestehen nicht. Der Hinweis für eine Kriegsluftbilddauswertung wird zur Kenntnis genommen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 Luftverkehr Standort Oldenburg verweist auf die Berücksichtigung von Landeplätzen und Segelfluggelände. Von der Planung betroffen ist der zivil genutzte Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Colnade. Dieser liegt in einer Entfernung von über 3.500 m zum geplanten Änderungsbereich. Auf Grund der Entfernung ist eine Betroffenheit des Geländes um den Segelflugplatz durch die geplante FNP-darstellung nicht erkennbar.

Seitens des LBEG werden allgemeine Hinweise zum Bodenschutz und zum Bergbau vorgebracht. Die Hinweise zum Bundes-Bodenschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen. Zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird im Umweltbericht unter anderem in Kapitel 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung ausgeführt.

Die Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien und Deutsche Bahn DB Energie GmbH verweisen auf eine planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung, die zu beachten ist und geben allgemeine Schutzanweisungen für die Umsetzungsebene. Die Leitungstrasse wurde geprüft und befindet sich westlich außerhalb des Änderungsbereiches der 28. FNP-Änderung. Es wird zusätzlich auf den vorhandenen Hinweis zu den Leitungsplänen verwiesen. Die Schutzanweisungen werden auf der nachgelagerten Umsetzungsebene berücksichtigt.

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** ergingen keine privaten Stellungnahmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** wies der Landkreis Diepholz auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hin. Wie bereits in der Abwägung zum Vorentwurf dargelegt, verzichtet die Stadt Twistringen zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Zur Sicherung historisch alter Waldstandorte werden zu den im LROP (2022) dargestellten Vorranggebieten für Wald ein zusätzlicher Schutzabstand von 75 m eingehalten. Ein Überstreichen dieser Flächen durch die Rotoren von WEA wird somit vermieden. Die bekannten Projektierungen halten zudem bereits einen Waldabstand ein. Die Stadt geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung weiterhin sichergestellt werden können.

Es seien städtebauliche Gründe für die Vereinbarkeit der Planung mit § 245e Abs. 1 BauGB sowie für die Rotor-Out Regelung darzulegen. Die Hinweise sind nicht nachvollziehbar. Es

wird auf Kapitel 1 „Vorbemerkung“ verwiesen. Hier heißt es bereits: „Insofern geht die Stadt Twistringen davon aus, dass sobald die 28. Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam wird, die Steuerungswirkung der Flächennutzungsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt, es sei denn die Steuerungswirkung entfällt bereits vorher gemäß § 245e BauGB durch Vollzug des Flächenbeitragswertes durch den Landkreis (NWindG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 WindBG).“ Die Anwendung des § 245e BauGB kommt in diesem Verfahren also nicht zur Anwendung. Bei der Wahl des Rotor-Out-Prinzips ist eine städtebauliche Erwägung nicht gegeben. Die Wahl der Rotor-Out-Regelung wird aus Gründen der besseren Bemessungsgrundlage und der Kompatibilität mit der Zielbemessung des Landkreises für den Flächenbeitragswert gewählt. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass der Bezug zur 8. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr entscheidend ist, da wir davon ausgehen, dass mit der Rechtswirksamkeit der vorliegenden Planung die Steuerungswirkung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt.

Das Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz des Landkreises Oldenburg bittet zur Vermeidung einer Riegelbildung und zur Nutzung von Synergieeffekten darum bei Planungen zur Windenergie den Raum großflächig und auch landkreisübergreifend zu betrachten. Es wird auf eine mögliche Riegelbildung hingewiesen. Die Begründung wurde in den entsprechenden Kapiteln ergänzt. Synergieeffekte ergeben sich mit vorliegender Planung insofern, dass vorliegende Planung zur Erreichung des Flächenbeitragszieles des Landkreises Diepholz und somit auch des Landes Niedersachsen beiträgt.

Außerdem weist der LK Oldenburg darauf hin, dass die Windpark-Planungen im Landkreis Diepholz eine erhebliche Riegelbildung von etwa 10 km Länge verursachen könnten, was interspezifische Funktionsbeziehungen beeinträchtigt und das Landschaftsbild über das vertragliche Maß hinaus negativ beeinflusst. Zwischen beiden Planungen besteht ein 2 km Abstand, daher kann nicht von einem durchgehenden Riegel gesprochen werden. Zudem liegen bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch bestehende Windparks und Planungen, auch von Seiten des Landkreises Oldenburg (z. B. Winkelsett und Beckeln), vor. Aus Sicht der Stadt Twistringen kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einer über das vertragliche Maß hinaus erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Belange des Landschaftsbildes werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt und die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Genehmigungsverfahren quantifiziert und ausgeglichen.

Der Ochtumverband äußert keine Bedenken zu den vorliegenden Unterlagen, weist jedoch auf die Möglichkeit von naturnahen Fließgewässerentwicklungsmöglichkeiten an der nahe dem Plangebiet verlaufenden Delme und weiterer Nebengewässer hin, falls im Zuge des weiteren Planverfahrens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Verbandsgebiet des Ochtumverbandes notwendig werden sollten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Dezernat 42 – Luftverkehr der NLStbV weist darauf hin, dass der zivil genutzte Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Colnrade von Luftfahrthindernissen freizuhalten ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Der Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Colnrade ist von dem Änderungsbereich 3.500 m entfernt. Insofern geht die Stadt Twistringen davon aus, dass dieser von der Planung nicht betroffen ist und die Freihaltung von Luftfahrthindernissen gegeben ist.

Die TenneT TSO GmbH weist auf die Überschneidung mit dem Präferenzraum (derzeit in Überprüfung durch die BNetzA) für das vorgesehene Netzausbauprojekt OstWestLink hin. Derzeit wird kein Bedarf für eine Abstimmung der beiden Projekte gesehen. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung bei Lageänderung (erneute Zustimmung erforderlich) gebeten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen des OstWestLinks werden auf nachgelagerter Ebene der Anlagenplanung entsprechend beachtet.

Zudem erfolgt der Hinweis auf die Beteiligung der BNetzA. Zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgte keine Beteiligung der BNetzA. Die Stadt Twistringen hat im Vorfeld der Windenergieplanungen bei der BNetzA die zu beteiligenden Richtfunkbetreiber abgefragt. Weiterhin wurde von der Stadt Twistringen zur Aufstellung des Netzentwicklungsplanes an die BNetzA am 12.12.2023 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher die Stadt Twistringen auf die bevorstehenden Windenergieplanungen hingewiesen hat.

Die GASCADE Gatransport GmbH sieht keine Betroffenheit ihrer Anlagen, hat jedoch Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen gegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren beachtet.

Die Avacon Netz GmbH hat auf vorhandene Fernmeldeleitungen hingewiesen und um Schutz dieser gebeten. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zu den Versorgungsleitungen auf der Planzeichnung verwiesen, die Schutzabstände werden bei der genauen Anlagenplanung beachtet.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat Hinweise zur 110 kV Bahnstromleitung VL 46 Barnstorf – Abzw. Bremen gegeben. Die Leitung befindet sich außerhalb des Änderungsgebietes, ist jedoch aus Klarstellungsgründen bereits gekennzeichnet.

Das LBEG hat auf den NIBIS Kartenserver verwiesen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

Die Samtgemeinde Harpstedt hat auf die Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Windparkerweiterung und die Entstehung einer Riegelbildung hingewiesen. Der Abstand der Windparkplanungen untereinander beträgt 6 km, eine Riegelbildung wird hier nicht gesehen, die Verteilung im Raum ist nicht linear. Somit kommt es aus Sicht der Stadt Twistringen durch die vorliegende Planung nicht zu einer über das verträgliche Maß hinaus erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Belange des Landschaftsbildes werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt und die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Genehmigungsverfahren quantifiziert und ausgeglichen.

Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

Aufstellungsbeschluss	25.04.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	28.06.2024
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.09.2024
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	05.10.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	07.10.2024 – 08.11.2024
Feststellungsbeschluss durch den Rat	12.12.2024

Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen vom 17.12.2024 wurde daraufhin am 19.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.